

**Stellungnahme der
Deutschen Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e.V.
(DEGEMED)**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)

A. Vorbemerkung:

Der Gesetzentwurf (GE) zielt auf eine Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und der Rehabilitation sowie auf eine Modernisierung der Sozialversicherungswahlen. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die im GE vorgesehenen Regelungen zur Leistungserbringung in der medizinischen Rehabilitation.

Für die Leistungen zur Rehabilitation beabsichtigt die Bundesregierung, insbesondere die Vergabe und die Vergütung von Leistungen sowie die Zulassung zur medizinischen Rehabilitation im Zuständigkeitsbereich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vergaberechtskonform auszugestalten.

Wesentlich für eine transparente und vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Verfahren zur Vergütung, Zulassung und Zuweisung ist die frühzeitige und gleichberechtigte Beteiligung der maßgeblichen Verbände der Leistungserbringer auf Bundesebene bereits bei der Entwicklung dieser Verfahren. Hierzu sollte die DRV Bund verpflichtet werden, mit den Verbänden verbindliche und abweichungsfeste Rahmenverträgen zu verhandeln und abzuschließen. Der GE sieht das aber nicht vor. Er bietet den Verbänden lediglich die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber der DRV Bund. Der GE bleibt damit deutlich hinter dem zurück, was etwa im Bereich des SGB V für die Ausgestaltung der Leistungsbeziehungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation etabliert ist. Dort vereinbaren GKV-Spitzenverband und die Verbände seit dem Inkrafttreten des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPREG) verbindliche Rahmenempfehlungen zu Inhalt, Qualität und Vergütung der Reha-Leistungen.

Darüber hinaus fordern wir die Übernahme des notwendigen Mehraufwands von Reha-Einrichtungen bei Personal- und Sachkosten, die aufgrund der zahlreichen Vorgaben und Schutzmaßnahmen nach Beginn der Corona-Pandemie entstehen. Dazu schlagen wir einen leistungsbezogenen Zuschlag (Corona-Zuschlag) in einem neuen § 15 Abs. 10 SGB VI vor. Dieser Zuschlag ist notwendig, um die Leistungen der medizinischen Reha-Einrichtungen entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten zu vergüten und so den weiteren Betrieb unter den veränderten Bedingungen der Pandemie dauerhaft sicher zu stellen.

B. Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1 – Änderungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

§ 15 Abs. 9 Satz 4

a) Beabsichtigte Regelung

Die DRV Bund wird mit der Entwicklung eines transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Vergütungssystems, Anforderungen zur Zulassung von Reha-Einrichtungen, Zuweisungsverfahren bis zum 31.12.2023 beauftragt.

b) Stellungnahme

Der Entwicklungsauftrag richtet sich ausschließlich an die DRV Bund. Den Leistungserbringerverbänden wird lediglich die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Damit ist nicht gewährleistet, dass die Perspektive der Leistungsanbieter von Anfang an gleichberechtigt in die Entwicklung eines Vergütungskonzepts sowie Zulassungs- und Zuweisungsverfahren einbezogen sind.

Die einseitige Vergabe dieses Entwicklungsauftrags an die DRV Bund ist zur Erreichung des angestrebten Ziels daher ungeeignet und wird von der DEGEMED abgelehnt.

c) Vorschlag

Satz 4 sollte folgendermaßen formuliert werden:

„Die verbindlichen Entscheidungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfolgen bis zum 30 Juni 2023. Die für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen schließen hierzu im Vorfeld mit der DRV Bund Rahmenverträge, die Grundlage der verbindlichen Entscheidungen sein werden.“

d) Begründung

Die gleichberechtigte Beteiligung der Leistungsanbieter ist bereits in der Phase der Entwicklung und Konzeption notwendig und kann durch die Verpflichtung zum Abschluss eines Rahmenvertrags sichergestellt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Leistungserbringerverbände sorgt dafür, dass bei der Ausgestaltung des Entwicklungsauftrages alle relevanten Aspekte aus Sicht der Leistungsanbieter berücksichtigt werden und ein sachgerechter und fairer Interessenausgleich zwischen allen Marktteilnehmern erzielt werden kann. Der Rahmenvertrag stellt damit auch die nötige Akzeptanz für das neue Vergütungssystem her.

§ 15 Abs. 10

a) Vorgeschlagene Regelung

§ 15 wird um folgenden Absatz 10 ergänzt

(10) Die Träger der Deutschen Rentenversicherung zahlen den Rehabilitationseinrichtungen rückwirkend ab dem 16.03.2020 und befristet bis zum 30.12.2021 einen leistungsbezogenen täglichen Zuschlag pro Rehabilitand sowie für jede Begleitperson, um den nachgewiesenen Mehraufwand an Personal- und Sachkosten zu decken, der durch die Bewältigung der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie entsteht (Corona-Zuschlag). Der federführende Träger der Rentenversicherung vereinbart die Höhe des Zuschlags mit der Rehabilitationseinrichtung auf der Grundlage einer verbindlichen, transparenten und nachvollziehbaren Kalkulation. Die DRV Bund vereinbart dazu mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Rehabilitationseinrichtungen maßgeblichen Vereinigungen auf Bundesebene bis zum 31.12.2020 eine Musterkalkulation.

b) Begründung

Der neue Absatz 10 normiert direkt im SGB VI einen Corona-Zuschlag zum Vergütungssatz, mit dem die DRV den Mehraufwand für die Durchführung von medizinischer Rehabilitation während der Corona-Pandemie vergütet. Die bisherigen Beschlüsse der DRV zu einem Corona-Zuschlag sind vom Zeitraum und der Zuschlagshöhe her unrealistisch und wirtschaftlich für zahlreiche Reha-Einrichtungen nicht vertretbar. Der Mehraufwand entsteht dadurch, dass die Reha-Einrichtungen seit dem 16.03.2020 die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI), der DRV sowie der Gesundheitsämter unter anderem zu Abstandsvorschriften und Hygienemaßnahmen konsequent umsetzen, um Infektionsrisiken für Rehabilitanden, Begleitpersonen und Mitarbeiter zu vermeiden. Dieser Mehraufwand entsteht durch zusätzlichen Personaleinsatz durch die notwendige Verkleinerung von Therapiegruppen und weitere Maßnahmen sowie durch zusätzlichen Sachaufwand wie z. B. durch neu zu beschaffende Schutzkleidung für Mitarbeiter und Rehabilitanden.

Der Mehraufwand ist in den einzelnen Reha-Einrichtungen unterschiedlich hoch. Er sollte daher auf der Basis einer von der DRV Bund mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer vereinbarten Musterkalkulation einrichtungsspezifisch erfasst und berechnet werden. Der Mehraufwand entsteht bei jedem Rehabilitanden und bei jeder in der Einrichtung untergebrachten Begleitperson und sollte leistungsbezogen, also pro Fall und Tag als pauschaler Zuschlag zum Tagesvergütungssatz gezahlt werden. Der Zuschlag kann bis zum 31.12.2021 befristet werden, weil ab diesem Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Impfstoff zur Verfügung steht und der pandemiebedingte Mehraufwand ab diesem Zeitpunkt wieder entfällt.

Die Deutsche Gesellschaft für Medizinische Rehabilitation e. V. (DEGEMED) ist Spitzenverband der medizinischen Rehabilitation und vertritt in ganz Deutschland indikationsübergreifend die Interessen stationärer und ambulanter Reha-Einrichtungen in öffentlicher, frei-gemeinnütziger und privater Trägerschaft.